

Checkliste für Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle gemäß Betriebssicherheitsverordnung 2015, TRBS 3121 und TRBS 2181

Folgende Punkte sind wöchentlich durch eine befähigte Person (Aufzugwärter) zu überprüfen:	KW:	KW:	KW:	KW:
	V X	V X	V X	V X
Die Kabine darf nicht anfahren, solange eine Schachttür und/oder eine Kabinentür geöffnet ist.				
Die Schachttüren dürfen sich nicht öffnen, solange sich die Kabine außerhalb der Entriegelungszone dieser Tür befindet.				
Die Kabine hält an jeder einzelnen Haltestelle bodenbündig an.				
Die Kabinenbeleuchtung funktioniert.				
Der Notbremsschalter und der TÜR-AUF-Taster in der Kabine sind wirksam.				
Bedienelemente und Anzeigen in der Kabine und an den Zugangstüren sind funktionstüchtig.				
Die Türen, Wände sowie der Boden und die Decke der Kabine als auch die Schachttüren sind ohne Beschädigungen. <i>Hinweis: Bei fehlenden oder</i> beschädigten Glasflächen ist der Aufzug abzuschalten.				
Bei Kabinen ohne Kabinenabschlusstür muss die Schachtwand an den Zugangsseiten der Kabine unbeschädigt sein.				
Die Notrufeinrichtung funktioniert und eine Verständigung mit der Leitstelle ist möglich. Hinweis: Der Notruftaster muss mindestens 5 Sekunden lang gedrückt werden und die anschließende Sprechverbindung muss mindestens 10 Sekunden lang gehalten werden.				
Die Notentriegelungsschlüssel sind vorhanden.				
Die Hinweise auf die beauftragten Personen an der Hauptzugangsstelle sind lesbar und aktuell.				
Sicherheitskennzeichnungen und Piktogramme sind vorhanden und lesbar.				
Alle Zugänge zum Fahrschacht, Triebwerksraum und den dazugehörigen Schalteinrichtungen sowie die Zugänge zu den Aufzugtüren sind sicher begehbar und die Beleuchtung ist funktionstüchtig.				
Im Triebwerksraum werden keine aufzugfremden Gegenstände gelagert.				
Alle aufzugszugehörigen Räume und Bereiche werden unter Verschluss gehalten und können nur von befugten Personen betreten werden.				
Datum der Kontrolle:				
Kürzel Befähigte Person:				